

ter, und zwar an beiden Orten jedesmal in einer Reihe hintereinander aufzustellen, so daß die Fahrstraße freibleibt.

4. Unbestellte Droschken haben sich auf der östlichen Ringstraße von der Mittelstraße des Albertplatzes bis zum Abfahrtswege vom Theater in einer Reihe vor dem Rundtheile aufzustellen. Reicht der Platz nicht aus, so darf die jenseitige westliche Ringstraße bis zur Carolinenstraße benützt werden.
5. Die Abfahrt der Wagen vom Theater nach Schluß der Vorstellungen hat ebenfalls, wie beim Beginn derselben, durch die Ringstraße zu erfolgen.
6. Den aufgestellten Gendarmerieposten ist unbedingt Folge zu leisten.
7. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen würden nach § 366 unter 10 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geld- oder Haftstrafe geahndet werden.

Bef. v. 16. Septbr. 1873.

10) Zur Vermeidung von Unglücksfällen und Verkehrsstörungen werden bezüglich des Wagenverkehrs am „Residenz-Theater“ in der Circusstraße für jetzt und bis auf Weiteres folgende Bestimmungen getroffen:

1. Sämmtliche vor oder bei Beginn der Vorstellungen nach dem gedachten Theater fahrenden Personenwagen haben ihren Weg dahin durch die Pirnaische Straße zu nehmen, und sind gehalten, nach erfolgter Absetzung der beförderten Personen sofort den Rückweg in der Richtung nach der Pillnitzer Straße anzutreten.
2. Für diejenigen Wagen, welche bestellt sind, bei beendigter Vorstellung an dem Theatergebäude Personen zu erwarten, ist dem gedachten Gebäude gegenüber ein besonderer Halteplatz bestimmt, auf welchem sich nur diese bestellten Wagen, und zwar in geschlossener Reihe hintereinander, mit der Fronte nach der Pirnaischen Straße aufstellen dürfen, während alle übrigen Wagen, welche bei beendigter Vorstellung Fahrgäste erwarten wollen, ohne hierzu vorher bestellt zu sein, auf der entgegengesetzten östlichen Seite der Circusstraße nach der Grunaer Straße zu und beziehentlich in dieser letzteren selbst, und zwar ebenfalls in geschlossener Reihe hinter einander und mit der Fronte nach der Pirnaischen Straße, Aufstellung zu nehmen haben.
3. Die Abfahrt aller vorstehends unter 2. erwähnten Wagen vom Theater nach beendigter Vorstellung hat nach erfolgter Aufnahme der zu befördernden Personen stets in der Richtung nach der Pirnaischen Straße und durch diese letztere weiter zu erfolgen.
4. Behufs strenger Durchführung dieser Anordnungen werden Gendarmerieposten aufgestellt werden, deren Weisungen unbedingt Folge zu leisten ist.

Bekanntmachung vom 10. Mai 1872.

11) Zu Regulirung des Verkehrs bei den An- und Abfahrten am Gewerbehaus auf der Ostra-Allee bei den daselbst stattfindenden Concerten, Bällen und anderen Festlichkeiten werden folgende Bestimmungen getroffen:

1. Alle Wagen der zu Concerten, Bällen und anderen Festlichkeiten im Gewerbehaus fahrenden Gäste haben ihren Weg bei der Ankunft vom Postplatz aus nach dem Gewerbehaus in der Reihenfolge zu nehmen, und nach dem Aussteigen der Herrschaften ihren Weg in der Richtung nach der Stallstraße zu fortzusetzen.
2. Das Haltenbleiben der Wagen vor dem Gewerbehaus, um auf die mit den Herrschaften ins Gewerbehaus gegangenen Diener zu warten, ist untersagt.
3. Beim Abholen der Herrschaften haben sich die Wagen in der Ostra-Allee hintereinander vom Logengebäude nach der Marienbrücke zu aufzustellen.
4. Die Abfahrt hat in der Richtung nach dem Postplatz zu erfolgen.
5. Die betreffenden Herrschaften, welche mit Vorfahrtskarten versehen worden, werden ersucht, ihr Dienstpersonal dahin anzuweisen, daß diese Karten den zur Aufrechthaltung der Ordnung aufgestellten Gendarmen immer zeitig genug und gehörig erkennbar vorgezeigt werden.

Bef. v. 15. November 1871.

12) Zur Erhaltung der Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs wird bezüglich der An- und Abfahrt zu den im Börsegebäude auf hiesiger Waisenhausstraße stattfindenden Concerten, Vorträgen und Vorstellungen Folgendes angeordnet: 1) Die Abfahrt der Wagen darf nur in der Richtung vom Victoria-Hotel her erfolgen und haben sich die Wagen nach dem Absetzen der Fahrgäste entweder nach dem Georgplatz zu oder durch einen der beiden Tracte der Victoriastraße zu entfernen. 2) Das Haltenbleiben der Wagen vor dem Börsegebäude über die zum Aussteigen der Fahrgäste erforderliche Zeit hinaus ist schlechterdings verboten. 3) Die zum Abholen von Fahrgästen bestimmten Wagen haben sich auf dem zwischen der Waisenhausstraße und der Schulgasse gelegenen Theile der Victoriastraße und weiter auf dem dortigen Wagenplatz hintereinander aufzustellen. 4) Die Abfahrt darf nur in der Richtung nach dem Victoria-Hotel zu erfolgen. 5) Den Weisungen der aufgestellten Gendarmerieposten ist unweigerlich Folge zu leisten. 6) Zuwiderhandlungen werden nach § 366 Nr. 10, bez. § 360 Nr. 11 des Reichsstrafgesetzbuches geahndet werden. Bef. v. 23. Octbr. 1877.

13) Nach einer von dem königlichen Oberhofmarschallamte getroffenen Anordnung haben bei Hoffesten von jetzt ab alle Wagen durch das nach der Katholischen Hofkirche zu gelegene grüne Thor, und nicht, wie bisher, durch das nach der Schloßstraße gelegene Hauptthor in das königl. Residenzschloß einzufahren. Mit Bezug auf obige Anordnung wird wegen des Wagenverkehrs Nachstehendes bestimmt:

1. Die Einfahrt in das grüne Thor darf nur in der Richtung vom Schloßplatz aus erfolgen.
2. Nach dem Aussteigen der Herrschaften verlassen die Wagen den Schloßhof durch das Hauptthor auf der Schloßstraße und fahren in der Schloßstraße rechts ab.
3. Wagen, welche auf die Herrschaften zu warten haben, fahren durch den Taschenberg an der Militärhauptwache vorüber wieder nach dem grünen Thore zu, und stellen sich auf dem Platz zwischen der Militärhauptwache und dem grünen